§ 15 Aufnahme in die Ausbildung

[1]In die Ausbildung kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) erfüllt,

2. die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vorgeschriebene Vorbildung nachweist,

3. die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche gesundheitliche Eignung nachweist und

4. die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit besitzt.

[2]Die Voraussetzung gemäß Satz 1 Nr. 4 ist in der Regel durch Ablegen einer Sportprüfung nachzuweisen. [3]Inhalte der Prüfung sind körperliche Beweglichkeit und Belastbarkeit, Kraft, Schnelligkeit, Koordinationsfähigkeit und Ausdauer. [4]Das Staatsministerium regelt das Verfahren und benennt die Prüfer.